

Fall 1 - Sachverhalt

Constantin Graf Koks, der Sohn des Patriarchen P, der auf „großem Fuße“ lebt, hat sich mit 5 anderen Unternehmer-Söhnen zusammengeschlossen. Sie nennen sich Jungunternehmer zur Verhinderung der Vermögenssteuer (JzVV). Eine ihrer ersten Handlungen ist die Einrichtung einer gemeinsamen „Kriegskasse“, um „Aktionen“ bezahlen zu können. Jeder Vater zahlt in diese Kasse EUR 5.000 in Erfüllung der Beitragspflicht des jeweiligen Sohnes ein, so dass ein Guthaben in Höhe von EUR 25.000 zur Verfügung steht.

Fall 1 - Sachverhalt

Nach „Aktionen“ steht den Jungunternehmern jedoch in der Folgezeit der Sinn nicht, so dass sie in einer Sitzung einstimmig beschließen, das Geld „zu verbraten“, und zwar in St. Tropez an einem Wochenende. Kurz vor Reiseantritt erkrankt C so schwer, dass der nicht mitreisen kann. Die übrigen Jungunternehmer geben am Reisewochenende das auf C entfallende Guthaben, abzüglich der Stornokosten für den Business Call-Flug, aus.

Fall 1 - Sachverhalt

Als C sein Geld wiederhaben möchte, um mit seiner Freundin selbst ein Wochenende zu verreisen, wird ihm mitgeteilt, dass die Kasse leer sei und er seinen Vater fragen solle. Um sich die Peinlichkeit zu ersparen, fragt C, welche Rechte er gegen die übrigen Jungunternehmer hat.

Fall 1 - Lösung

Lösungsskizze:

1. Anspruch des C gegen die übrigen Jungunternehmer als GbR aus § 280 Abs. 1 BGB
 - GbR?
 - Auslegung: Hier eher e.V. sinnvoll, aber keine Sachverhaltshinweise, dass keine GbR entstehen sollte
 - Zusammenschluss mehrerer Personen (+)
 - Gemeinsamer Zweck (+)
 - Förderungspflicht (hier: Beitrag in Geld, durch Dritten erfüllt, § 267 BGB)

Fall 1 - Lösung

- Pflichtverletzung – hier: Verstoß gegen die Treuepflicht?
- Pflichtverletzung – hier: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot? (+), §§ 133, 157 BGB des Gesellschaftsvertrages, Gesellschafter sollen sich nicht auf Kosten anderer Gesellschafter bereichern; außerdem: Zweckbindung des Geldes

Fall 1 - Lösung

1. Anspruch der GbR (vertreten durch den C) auf Erstattung von EUR 25.000 aus § 280 Abs. 1 BGB
2. Anspruch der GbR (vertreten durch den C) auf Erstattung von EUR 25.000 aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 266 StGB